

Satzung Hilfsprojekt MARIPHIL e.V.

Präambel

Der Verein Hilfsprojekt MARIPHIL e.V. strebt mit der Verwirklichung seiner Satzungszwecke die Verbesserung der Lebens- und Einkommenssituation der im Projektgebiet lebenden bedürftigen Menschen an. Bildung in ihren verschiedensten Facetten bildet hier eine sehr wichtige Grundlage. Respekt und gegenseitige Anerkennung der verschiedenen Rassen, Religionen und Kulturen sind weitere wichtige Bausteine um diese Ziele zu erreichen. So möchte der Verein den Menschen in seinem Wirkungsbereich echte Perspektiven für die Zukunft bieten und entzieht damit unter anderem auch extremistischen Einflussversuchen verschiedenster Art den Boden. Auf diese Weise gibt der Verein einen echten Beitrag zum Weltfrieden und trägt damit auch zu einem positiven Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bei.

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Hilfsprojekt MARIPHIL e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 72488 Sigmaringen-Gutenstein und ist im Vereinsregister Sigmaringen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck / Wirkungsbereich / Partner

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist:
 - a) Bedürftigen Menschen aus ärmsten Verhältnissen im südostasiatischen Raum eine Zukunftschance zu geben.
 - b) die Hilfe für Personen und Personengruppen die im Sinne des §53 der AO infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage Hilfen erforderlich machen
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Ermöglichung einer Schul-/Berufsausbildung, die Förderung von Fähigkeiten sowie die Hilfe zur Erfüllung der Grundbedürfnisse für bedürftige Kinder, junge Erwachsene sowie deren Familien
 - b) Die Übernahme der Kosten bei schweren Krankheiten
 - c) Bau, Ausstattung sowie Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung der Satzungszwecke
 - d) die Hilfe für Personen und Personengruppen, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe betroffen sind

- e) die Entsendung von Freiwilligen für eigene Projekte/Einsatzstellen als auch Projekte/Einsatzstellen von Partnerorganisationen und die damit verbundenen Aufgaben zur Organisation und Abwicklung der Entsendungen.
 - f) Die Einwerbung von Spenden und Zuwendungen jeder Art zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - g) Die Veröffentlichung von Informationen über eigene oder andere Veröffentlichungswege, mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz zu aktuellen Projekten des Vereins und der Aufklärung über Notlagen und Hilfebedürftigkeit der Menschen
- 4) Der Wirkungsbereich (Projektgebiet) des Vereins umfasst den südostasiatischen Raum, mit besonderem Schwerpunkt auf die politischen Gemeinden Panabo-City und Carmen in der Region Davao del Norte (Mindanao/Philippinen).
- 5) Der Verein arbeitet zur Förderung seiner Ziele mit geeigneten nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Institutionen zusammen:
- a) Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO und Partner in der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland sind nach jeweiligem lokalem Recht anerkannte Nichtregierungs-Organisationen/Not-for-Profit Organisationen deren Ziele geeignet sind die Satzungszwecke des Vereins zu erfüllen bzw sich mit diesen vereinbaren lassen.
 - b) Insbesondere in Verbindung mit § 2.3.e kann der Verein mit Hilfspersonen und Partnerorganisationen nach § 2 5.a Verträge, wie z.B. Entsende-Verträge oder Partnerschaftsverträge zur Entsendung von Freiwilligen, abschließen.
 - c) Die direkt durch den Verein unterstützten ausländischen Partner werden zur Rechenschaft gegenüber dem deutschen Verein verpflichtet. Diese muss geeignet sein, die korrekte Mittelverwendung nachweisen zu können. Dies kann auch über die Durchführung von Audits und Kontrollen durch eine vom deutschen Vorstand ermächtigte Person erfolgen.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- 2) Soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist, dürfen freie Rücklagen sowie nicht zweckgebundene Zuwendungen einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zugewendet werden. Eine Zuwendung an andere Körperschaften soll nur dann erfolgen wenn dadurch die unter §2 aufgeführte Zwecke mit verwirklicht oder unterstützt werden.
- 3) Der Verein darf für die Stiftung.Mariphil bestimmte Zuwendungen oder Zustiftungen annehmen um diese unter Angabe des ursprünglichen Zuwendenden/Zustifters an die Stiftung.Mariphil weiterzuleiten. Zuwendungsbescheinigungen für derartige Zuwendungen/Zustiftungen dürfen jedoch nicht vom Verein ausgestellt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen können nicht Mitglied werden.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes mit Eingang des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr. Mit der Zustimmung ist dem neuen Mitglied eine Ausfertigung der Vereinssatzung auszuhändigen. Erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb 4 Wochen nach Aushändigung der Aufnahmebestätigung und Satzung, gilt der Aufnahmeantrag als zurückgezogen.
- 4) Natürliche Personen können mit ihrem Einverständnis durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht, die Organe des Vereins sowie die Geschäftsführung insbesondere durch ihre Fachkenntnis und ihre Erfahrungen zu beraten und nach Erteilung eines Auftrages durch die Geschäftsführung oder Vorstand in Einzelfällen bei besonderen Anlässen zu repräsentieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. .
- 3) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Mitglied aus einem der folgenden Gründe auszuschließen:
 - a) Keine Übereinstimmung mehr mit den Zielen und Zwecken des Vereins
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten
 - c) Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung
- 4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- 5) Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs gegenüber dem Vorstand. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Erfolgt kein Einspruch innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Gezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- 4) Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs gleichberechtigten Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Soweit von der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandmitgliedern regelt.
 - b) Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
 - c) Für den Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäfte über mehr als 1.000 Euro ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
 - d) Der Vorstand fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher nach vorheriger Prüfung, der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen besteht nicht.

§ 8.1 Haftung des Vorstands

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vorstands ist im Innenverhältnis ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von Aufgaben teilweise auf Dritte übertragen. Der Vorstand legt in seiner Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 11 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 3) Über Vorstandssitzungen und Umlaufentscheidungen sind Protokolle anzufertigen aus denen insbesondere die getroffenen Entscheidungen hervorgehen (Ergebnisprotokoll).

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Elektronische Einladungen mit Bestätigung des Empfängers sind zulässig.

- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12.1 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung nach § 33 Abs.1 S.1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 S.2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12.2 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1) Zur Überprüfung der Finanzgeschäfte des Vereines in sachlicher und rechnerischer Hinsicht bestimmt der Vorstand unabhängige Rechnungsprüfer und informiert die Mitglieder in geeigneter Weise über die Benennung.
- 2) Als Rechnungsprüfer dürfen sowohl Mitglieder des Vereins als auch externe Personen oder Firmen beauftragt werden. Rechnungsprüfer dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Die vom Vorstand bestimmten Rechnungsprüfer überwachen die Finanzgeschäfte des Vereines in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Diese Entscheidungen sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzuhalten.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Liegt das Entstehen des Aufwandes jedoch im letzten Monat eines Geschäftsjahres kann der Aufwand noch im ersten Monat des der Entstehung folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Mariphil die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sigmaringen-Gutenstein, den 21. August 2015

1. Vorsitzender	Martin Riester
2. Vorsitzender	Helmut Glocker
Finanzverantwortlicher	Alfred Glocker
Schriftführer	Elena Gnant